

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



KRS1-V-05204/043

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [verkehr.bhkr@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhkr@noel.gv.at)  
Fax: 02732/9025-30311 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

Denise Schuster

(0 27 32) 9025

Durchwahl

30316

Datum

23. Oktober 2024

Betrifft

Franz Göstl GmbH, L 7020, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten (Kabelgrabarbeiten) auf oder neben der L 7020 im Bereich von km 0,400 bis km 0,525 im Gemeindegebiet von Schönberg am Kamp, KG Buchberger Waldhütten, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen von 28. Oktober 2024 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 17. Dezember 2024 (innerhalb 1 Arbeitswoche in einem Zug):

„**Überholen verboten**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 4a StVO 1960 von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

„**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 5 StVO 1960 unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist

„**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 10a StVO 1960 **auf 30 km/h** von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

**auf 50 km/h** von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der gesamten Baudauer

**auf 70 km/h** von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der gesamten Baudauer

„**Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen**“ Verkehrszeichen gem. § 52 lit a Z 11 StVO 1960 jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. H a v e l

